



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1995

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	25. 11. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung der Stadt Nieheim als „Luftkurort“	636
21630	26. 4. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschafts-probleme und Familienplanung	638
238	7. 4. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschriften zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (VV-AFWoG 1993)	651
632	24. 5. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Gehaltsscheckbestimmungen'	672

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
18. 4. 1995	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Lettland, Düsseldorf	671
27. 4. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	671
	Innenministerium	
11. 5. 1995	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995	672
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 4. 1995	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1994	671
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
13. 4. 1995	Bek. – GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH	671

I.

21281

**Staatliche Anerkennung der Stadt Nieheim
als „Luftkurort“**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 11. 1994 –
I A 4 – 0531.5.25

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 5 des Kurortengesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 21281), habe ich der Stadt Nieheim die Artbezeichnung Luftkurort verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgietes – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlage 1**Textliche Darstellung der Kurgietsgrenze**

Das anerkannte Kurgiet wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die nördliche Grenze der Parzelle 189, die östlichen Grenzen der Parzellen 183, 185 und 11, die Parzelle 153 (Kinderspielplatz) kreuzend, die südlichen Grenzen der Parzellen 155 und 154 (alle Flur 6), die östlichen Grenzen der Parzellen 197 Flur 6 und 61 Flur 16, die südliche Einzäunung des städtischen Kindergartens, die östliche Grenze der Parzelle 281 und die nördlichen Grenzen der Parzellen 236 (alle Flur 16), 683 und 609 Flur 15 (alle Gemarkung Nieheim) |
| Im Osten | durch die östliche Grenze der Parzelle 616, die südliche Grenze der Parzelle 137 (alle Flur 15 Gemarkung Nieheim), die östlichen Grenzen der Parzellen 54 und 53 der Flur 9 Gemarkung Holzhausen |
| Im Süden | durch die südlichen Grenzen der Parzellen 61/52 der Flur 9 Gemarkung Holzhausen, 70 der Flur 16 und 31 der Flur 17 (alle Gemarkung Nieheim) |
| Im Westen | durch die westlichen Grenzen der Parzellen 33 Flur 17, 42, 116, 119, 288, 245, 243 und 252 (alle Flur 21 Gemarkung Nieheim) bis zum Ausgangspunkt. |



Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 9. 3. 1993 (110/93).

21630

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der vorbeugenden Arbeit
auf den Gebieten der Sexualpädagogik
und Familienplanung durch Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 26. 4. 1995 -
IV A 3 - 6842.2.3

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die vorbeugende Arbeit, die von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung geleistet wird.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugend auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung tätig sind.

Beratung gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Fachkräfte, als sie mit der vorbeugenden Arbeit unmittelbar verbunden ist.

2.2 Die menschliche Sexualität ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenen Identität.

Die vorbeugende Arbeit umfaßt daher:

- Hilfen zum verantwortungsbewußten, selbstbestimmten, gewaltfreien Umgang mit der eigenen Sexualität und der des Partners/der Partnerin,
- Familienplanung unter umfassender Kenntnisvermittlung über Mittel und Methoden, gewünschte Schwangerschaften zeitlich selbst zu bestimmen und unerwünschte Schwangerschaften zu verhindern,
- Maßnahmen zur Eindämmung sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Kindern,
- Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, insbesondere die HIV-Infektion.

2.3 Die Arbeit muß überwiegend als Gruppenarbeit erfolgen.

Dazu gehören:

- eine verstärkte Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder, den Schulen, der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendverbände, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit), Heimen, Vereinen, der Erwachsenenbildung etc.,
 - eine verstärkte Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung von Erziehern/Erzieherinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Jugendbereich, in der Vereinsarbeit und in der Erwachsenenbildung sowie eine verstärkte Arbeit mit Eltern (Multiplikatorenarbeit).
- Zu diesem Zweck ist die Arbeit auch außerhalb der Beratungsstellen (in Schulen, bei Jugendverbänden, in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Heimen, Vereinen etc.) anzubieten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger,

3.2 Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beschäftigung von mindestens einer Teilzeitfachkraft je Einrichtung mit

4.1.1 Abschlußdiplom in Psychologie, Pädagogik oder ärztlicher Approbation,

4.1.2 Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik

4.1.3 oder einer im Einzelfall geeigneten langjährigen Berufs- und Beratungserfahrung

und jeweils einer entsprechenden Zusatzqualifikation für die sexualpädagogische Tätigkeit.

4.2 Die Arbeitszeit einer Fachkraft muß der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers oder der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen. Die Arbeitszeit einer Teilzeitfachkraft muß mindestens die Hälfte dieser wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Werden statt einer Fachkraft zwei Teilzeitfachkräfte beschäftigt, sollen nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann eingesetzt werden.

Die Bereitschaft der Mitarbeit eines Arztes/einer Ärztin muß gewährleistet sein, wenn diese Fachrichtung nicht bereits bei den Fachkräften vertreten ist. Über entsprechende Absprachen muß eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Die Höhe der Festbeträge wird von mir jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt (Anlage 4).

5.3 Zur Abdeckung der Sachausgaben wird ein jährlicher pauschaler Festbetrag je vollzeitbeschäftigte Fachkraft in Höhe von 7500,- DM gewährt.

5.4 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.5 Wird ein Zuschuß/eine Zuweisung für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft bewilligt, so ist der Jahresfestbetrag um die Hälfte zu kürzen.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim zuständigen Landschaftsverband zu stellen: Anlage 1

- bei erstmaliger Antragstellung in der Regel spätestens sechs Wochen, bevor Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen,

- im übrigen spätestens zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes ist dem Antrag beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Bewilligung erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Anlage 2

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Zuwendung soll jeweils ohne Anforderung zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ausbezahlt werden.

6.3.2 Sofern die Förderung im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Zahlungstermin auszuzahlen.

- Anlage 3**
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren**
Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist spätestens der Ablauf des sechsten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7 Inkrafttreten**
Die Richtlinien sind auf Bewilligungen ab dem Haushaltsjahr 1995 anzuwenden.
Mein RdErl. v. 7. 3. 1991 (SMBL. NW. 21630) wird aufgehoben.
- 8 Außerkrafttreten**
Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Bezug: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung – RdErl. d. MAGS vom 26. 4. 1995 (SMBL. NW. 21630) –

Anlg.:

Nachrichtlich

An den zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege¹⁾

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Vertretungsberechtigte(r):	Name
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich
Durchführungszeitraum: von/bis

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

¹⁾ Gilt nur für die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Antragsteller

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.¹⁾

☐ er mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:¹⁾

.....

- 4.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

- 4.3 ☐ er keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Durchführungszeitraum erhält und auch nicht beantragen wird.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten.

- ☐ er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von DM für

(Kostenart)

bei/von

Der Zuwendungsgeber wurde/wird von mir unverzüglich über diesen Antrag unterrichtet.

- 4.4 er die Förderkriterien nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. 4. 1995 (SMBL. NW. 21630) kennt und beachten wird.

5 Anlagen

Anlage (Berechnung der Zuwendung mit Angaben zur Fachkraft)

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ausgaben bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

NachrichtlichAn den zuständigen Spitzenverband
der freien Wohlfahrtspflege¹⁾**Zuwendungsbescheid**
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik
und Familienplanung leisten**Bezug:** a) Ihr Antrag vomb) Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den
Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung (RdErl. d. MAGS v. 28. 4. 1995 - SMBf. NW. 21630 -)

- ☒ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
☒ Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

in Buchstaben: (Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender MaßnahmeBeschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachkraft/Fachkräfte/Teilzeitfachkraft/Teilzeitfachkräfte²⁾, die
vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung nach Nummer 2 der o. a. Förder-
richtlinien leistet/leisten.²⁾¹⁾ Gilt nur für die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Zuwendungsempfänger.²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als

☒ Zuschuß

gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

- | | |
|--|----|
| 1 Festbetrag zur Beschäftigung einer Fachkraft/von Fachkräften/einer Teilzeitchkraft von Teilzeitfachkräften*) | |
| 1.1 nach Nummer 4.1.1 der Förderrichtlinien | DM |
| 1.2 nach Nummer 4.1.2 der Förderrichtlinien | |
| a) soweit in Vergütungsgruppen Vb/IVb BAT | DM |
| b) soweit in Vergütungsgruppen IVa/III BAT | DM |
| 1.3 nach Nummer 4.1.3 der Förderrichtlinien | DM |
| Zwischensumme | DM |
| 2 Pauschaler Festbetrag pro Kalenderjahr nach Nummer 5.3 der Förderrichtlinien | |
| a) je vollzeitbeschäftigter Fachkraft | DM |
| b) anteilig je teilzeitbeschäftigter Fachkraft | DM |
| Gesamtsumme | DM |

Gegenüber dem Antrag wurde folgendes nicht berücksichtigt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon fällig 19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zu gleichen Teilen

zum 10. 1., 10. 3., 10. 5., 10. 7., 10. 9. und 10. 11.

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag zum nächsten Auszahlungstermin ausgezahlt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

II.

Nebenbestimmungen

- 1 ☐ Die beigelegten ANBest-P
☐ Die Ihnen bekannten ANBest-P
sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu bestimmt:

Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 6.1-6.7, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P
finden keine Anwendung.

- 2 Die Arbeitszeit einer Fachkraft muß der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit des Anstellungsträgers bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit für Landesbedienstete entsprechen.
Die Arbeitszeit einer Teilzeitfachkraft muß mindestens die Hälfte dieser wöchentlichen Arbeitszeit betragen.
Werden statt einer Fachkraft zwei Teilzeitfachkräfte beschäftigt, sollen nach Möglichkeit eine Frau und ein Mann eingesetzt werden.
- 3 Bei Bewilligung eines Zuschusses/einer Zuweisung für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft wird der Jahresfestbetrag um die Hälfte gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitfachkraft*) bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.
- 4 Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir die Neufestsetzung der Landeszuwendung vor.
- 5 Der Verwendungsnachweis ist mir abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P spätestens mit Ablauf des 6. Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auf dem Verwendungsnachweisvordruck - bei Trägern, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 6 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

.....
.....
.....

über den zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege¹⁾

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung der Beschäftigung von Fachkräften, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten Sexualpädagogik und Familienplanung leisten

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)*

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt: DM

Es wurden ausgezahlt – insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme)

¹⁾ Gilt nur für die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Zuwendungsempfänger

II. Zahlenmäßiger Nachweis

	Lfd. Nr.	Name	Berufsausbildung	Berufs- bzw. Beratungserfahrung seit	Tätigkeit V = vollzeit-, T = teilzeit- beschäftigte Mitarbeiter Std. pro Woche laut Arbeits- vertrag	beschäftigt vom bis	Verg./ Besol- dungs- gruppe	Nachrichtlich: Bruttovergütung einschließlich Arbeit- geberanteile - DM -	
								monatl.	im Be- willigungs- Zeitraum
1. Fachkraft/ Teilzeitfachkraft*)									
2. Erhaltene Landeszuwendung									
2.1 nach Nummer 4.1.1 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nummer der Fachkraft/Teilzeitfachkraft DM									
2.2 nach Nummer 4.1.2 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nummer der Fachkraft/Teilzeitfachkraft									
a) soweit in Vergütungsgruppen Vb/IVb BAT DM									
b) soweit in Vergütungsgruppen IVa/III BAT DM									
2.3 nach Nummer 4.1.3 der Förderrichtlinien für vorstehende lfd. Nummer der Fachkraft/Teilzeitfachkraft DM									
2.4 Pauschaler Festbetrag pro Jahr je Fachkraft/Teilzeitfachkraft (..... x DM)									
Zwischensumme: DM									
= DM									
Insgesamt: DM									

*) Nichtzutreffendes streichen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

Für freie Träger:

☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

☐ ¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft)
die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

IV. Als Anlagen sind beigefügt:¹⁾

☐ vollständige und abgeschlossene Lohnsteuerkarte(n)/Kopien

☐ Ausnahmsweise: Kopie des Stammblasses

☐ Arbeitsvertrag/verträge²⁾

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

²⁾ Bei Änderungen gegenüber dem Antrag.

.....
(Zuständiger Spitzenverband)¹⁾.....
(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurde. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)**IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

¹⁾ Gilt nur für die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Zuwendungsempfänger

Jahresfestbeträge
nach fiktiven Vergütungsmerkmalen¹⁾

Erforderliche Ausbildung/
fiktive Eingruppierung

80 v.H. der jeweiligen fiktiven Bruttovergütungen
einschl. Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche
und tarifliche Zusatzversorgungsleistungen
– Lebensaltersstufe nach vollendetem
35. Lebensjahr/verheiratet/1 Kind –

Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie,
Pädagogik oder ärztlicher Approbation (II a BAT)

Fachkraft mit Abschlußdiplom und staatlicher
Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik

- a) soweit in Vergütungsgruppen Vb/IVb BAT
- b) soweit in Vergütungsgruppen IVa/III BAT

Fachkraft mit einer im Einzelfall
geeigneten langjährigen Berufs- und Beratungs-
erfahrung (Vc BAT)

¹⁾ jeweils abgerundete Beträge (durch 12 teilbar)

238

**Verwaltungsvorschriften
zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen
(VV-AFWoG 1993)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 7. 4. 1995 -
IV B 3.8320-154/95

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v.
2. 4. 1993 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neugefaßt:

Zum Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), ergehen folgende Verwaltungsvorschriften:

(Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des AFWoG (Bund) und die an ihrer Stelle nach § 18 Abs. 1 AFWoG erlassenen landesrechtlichen Vorschriften im AFWoG NW)

2. In Nummer 1.4 wird das Klammerzitat „(Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) AFWoG NW“ durch das Klammerzitat „(Artikel 2 Nr. 1 Satz 2 AFWoG NW)“ ersetzt.

3. Nummer 2 wird wie folgt neugefaßt:

2 Zu Artikel 2 Nr. 2 AFWoG NW: Ausnahmen von der Leistungspflicht

4. Nummer 2.12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nach §§ 873, 925 BGB sind zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück die Einigung über die Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich.“

b) Im neuen Satz 3 wird das Zitat „Art. 2 Nr. 3 AFWoG NW“ durch das Zitat „Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 AFWoG NW“ ersetzt.

5. In Nummer 2.3 entfällt Satz 3.

6. In Nummer 2.4 wird Halbsatz 2 wie folgt ersetzt:

„insbesondere die unter Nummer 11.2 genannten zuständigen Stellen (vgl. Nrn. 6.5 und 9.3).“

7. In Nummer 3 entfallen die Wörter „§ 3 AFWoG.“.

8. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Kopfzeile „3.1 Grundlagen“ entfällt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 II. WoBauG“ durch die Wörter „§§ 25-25d II. WoBauG“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Datum „6. 4. 1990“ durch das Datum „1. 9. 1994“ ersetzt.

d) Nach Satz 2 wird - ohne Absatz - folgender Einschub vorgenommen:

„Zur Ermittlung der Leistungspflicht werden die Einkommensgrenze und das Gesamteinkommen aller Wohnungsinhaber/innen zugrundegelegt; es kommt nicht darauf an, ob alle Wohnungsinhaber/innen zugleich Familienangehörige im Sinne des § 8 II. WoBauG sind.“

Bei Anwendung des Einkommensprüfungserlasses muß die verfassungsrechtlich unzulässige Abschöpfung eines lediglich fiktiv ermittelten, jedoch (noch) nicht vorhandenen Subventionsvorteils ausgeschlossen werden. Nach der Besonderheit des Einzelfalles kann es daher erforderlich sein, von der Einkommensermittlungsmethode des § 25c II. WoBauG abzuweichen und als Basis für die Ermitt-

lung des fiktiven Jahreseinkommens von weniger als 12 angetroffenen Monateinkommen auszugehen, die auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet und der maßgebenden Einkommensgrenze gegenübergestellt werden. Hierzu folgendes

Beispiel:

Eine Wohnungsinhaberin befindet sich am Stichtag (1. 4. 1995) im Erziehungsurlaub, der noch bis zum 1. 3. 1996 andauert. Danach wird sie ins Erwerbsleben zurückkehren und monatliche Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen.

Bei Anwendung der Nummer 5.1.3 des Einkommensprüfungserlasses würde der Wohnungsinhaberin bereits am 1. 4. 1995 das auf 12 Monateinkünfte umgerechnete (fiktive) Einkommen zugerechnet, das jedoch erst ab 1. 3. 1996 tatsächlich erzielt wird. Dies würde in der Zeit vom 1. 1. 1996 bis 29. 2. 1996 zu einer erhöhten Leistungspflicht führen, obgleich die hierfür maßgeblichen Einkünfte der Wohnungsinhaberin im Januar und Februar 1996 noch nicht zufließen.

Ein solches Ergebnis der fiktiven Einkunftsermittlung widerspricht den Grundsätzen einer zulässigen Subventionsabschöpfung. Bei Anwendung des Einkommensprüfungserlasses ist deshalb zur Feststellung eines Jahreseinkommens der Wohnungsinhaberin nur auf die addierten Einkünfte der (neun) Kalendermonate bis zum Beginn des Leistungszeitraumes abzustellen. Während dieser Zeit erzielt sie keine anrechenbaren Einkünfte, so daß ein auf dieser Basis ermitteltes fiktives 12-Monats-Einkommen einem Jahreseinkommen von „0“ DM entspricht. Dieses Ergebnis der Einkommensprüfung legt die zuständige Stelle ihrer Entscheidung über die Abgabepflicht zum 1. 1. 1996 zugrunde.

Die aus der Sicht des Stichtages sichere Erkenntnis über die im Leistungszeitraum sich ändernde Einkommenssituation der Wohnungsinhaberin führt zur Anwendung des Überprüfungsvorbehaltes nach Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) AFWoG NW.“

c) Die bisherigen Sätze 3-6 entfallen.

9. Die Nummern 3.2-3.23 entfallen.

10. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

**4 Zu Artikel 2 Nr. 4 AFWoG NW, § 4 AFWoG:
Verwaltungsverfahren**

11. Nummer 4.41 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse gem. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c) AFWoG NW soll vorbehalten werden, wenn aus der Sicht des Stichtages nach der Lebenserfahrung ein konkreter Anlaß zu der Annahme berechtigt, daß sich die Einkommensverhältnisse im Verlaufe des Leistungszeitraumes erheblich verändern werden (z. B. Eintritt ins Berufsleben, unabhängig von einer noch zu absolvierenden Lehrabschlußprüfung, einem Examen oder einem Schulabschluß, oder weil eine frühere Tätigkeit wegen Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wehrpflicht oder Krankheit nur vorübergehend aufgegeben wurde), so daß eine erstmalige oder wesentlich erhöhte Leistungspflicht sicher oder mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann.“

b) Satz 3 wird wie folgt neugefaßt:

„Da der Überprüfungsvorbehalt bei jeder wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse (Einkommensgrenze, Jahreseinkommen und Gesamteinkommen) zulässig ist, kann auch eine sicher vorhersehbare Änderung von Frei- oder Abzugsbeträgen nach § 25d II. WoBauG berücksichtigt werden, die sich auf das anrechenbare Gesamteinkommen auswirkt (z. B. Wegfall der Eigenschaft junges Ehepaar im Sinne des § 26 II. WoBauG oder der Eigenschaft eines Kindes im Sinne des § 25d Abs. 1 Nrn. 1 und 2 II. WoBauG).“

- c) In Satz 6 werden die Wörter „gem. § 25 Abs. 2 II. WoBauG“ durch die Wörter „analog § 25c II. WoBauG“ ersetzt.
- d) Satz 7 entfällt.
12. In Nummer 4.44 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AFWoG)“ durch das Klammerzitat „(Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Ziffer 1 AFWoG NW)“ ersetzt.
13. In Nummer 4.6 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) AFWoG NW“ durch die Wörter „Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) AFWoG NW“ ersetzt.
14. In Nummer 5 entfällt das Zitat „§ 5 AFWoG“.
15. In Nummer 5.22 Satz 2 wird die Ziffer „100“ durch die Ziffer „65“ ersetzt.
16. In Nummer 5.23 entfallen die Sätze 2 und 3.
17. In Nummer 5.24 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG“ durch das Zitat „Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG NW“ ersetzt.
18. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- a) Anstelle des bisherigen Satzes 4 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „Im Interesse eines einheitlichen Erhebungsverfahrens sollen die ‚Wohnungsinhaber/-innen-Erklärung‘ (Anlage 2) und die ‚Einkommenserklärung zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen‘ (Anlage 3) verwendet werden. Sofern die Beibringung verwertbarer Angaben ohne diese Vordrucke mit geringerem Verwaltungsaufwand geführt werden kann (z. B. durch separate Bescheinigungen, Nachweise oder Belege), können die persönlichen und die Einkommensverhältnisse auch abweichend von den Anlagen 2 und 3 auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.“
- b) Im neuen Satz 6 entfällt das Wort „aber“.
19. Die Nummern 6 und 6.1 werden wie folgt neugefaßt:
- 6 Zu Artikel 2 Nr. 6 AFWoG NW, § 6 AFWoG:**
- Beschränkung**
- 6.1 Wirkungsweise**
- Die Fehlbelegungsabgabe ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen Entgelt und dem jeweiligen Höchstbetrag. Bei der Ermittlung des zulässigen Entgeltes sind zwar Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen unberücksichtigt zu lassen, dies gilt jedoch nicht für die Freistellungs-Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG und den Modernisierungszuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Neubaumietenverordnung 1970. Sie werden dem zulässigen Entgelt zugerechnet, so daß für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages das zulässige Entgelt (regelmäßig das tatsächlich gezahlte Entgelt), zuzüglich Freistellungs-Ausgleichszahlung, Modernisierungszuschlag und der vorgesehenen Fehlbelegungsabgabe dem Höchstbetrag gegenüberzustellen sind. Wird danach der Höchstbetrag überschritten, so ist die Fehlbelegungsabgabe um den überschreitenden Betrag zu beschränken.
20. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt neugefaßt:
- a) er den Anforderungen des § 2 des Miethöhegesetzes entspricht und mindestens die Lagekriterien „einfache Wohnlage“ und „mittlere Wohnlage“ aufweist oder weitere Kriterien enthält, nach denen Vergleichsmieten für einfache und mittlere Wohnlagen bestimmt werden können.
- Der Mietspiegel soll alle zwei Jahre an die Mietentwicklung angepaßt werden. Allerdings kann auch ein Mietspiegel, der älter als zwei Jahre ist, herangezogen werden, wenn er bei Mieterhöhungsverlangen üblicherweise weiterhin verwendet wird.
- b) Der bisherige Buchstabe „c)“ wird Buchstabe „b)“; der bisherige Buchstabe „b)“ entfällt.
- c) Buchstabe c) wird wie folgt neugefaßt:
- c) er zu Beginn der Leistungspflicht gültig ist. Anwendbar ist auch ein Mietspiegel, der innerhalb eines Jahres seit Beginn der Leistungspflicht wirksam wird (OVG NW, Urt. v. 17. 11. 1994 - 14 A 1539/92). Dies gilt unabhängig davon, ob der Mietspiegel rückwirkend oder ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe mit Wirkung für die Zukunft in Kraft tritt.
- In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht ein gültiger Mietspiegel (noch) nicht angetroffen wird, ist eine Entscheidung über einen Beschränkungsantrag nur mit dem Vorbehalt zu treffen, daß eine erneute Entscheidung erfolgt, wenn innerhalb eines Jahres ab Beginn der Leistungspflicht ein Mietspiegel wirksam wird. Auf der Grundlage dieses zeitnahen Mietspiegels ist ab Beginn der Leistungspflicht neu zu entscheiden.
- Alle Leistungspflichtigen, die noch keinen Beschränkungsantrag gestellt haben, sind auf das Inkrafttreten des Mietspiegels und die sich hieraus ergebende Möglichkeit eines begründeten Beschränkungsantrages hinzuweisen.
- d) Der bisherige Buchstabe „d)“ entfällt.
21. In Nummer 6.4 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Zur Beschränkung der Fehlbelegungsabgabe ist vom tatsächlich gezahlten Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen, jedoch einschließlich einer Freistellungs-Ausgleichszahlung und eines Modernisierungszuschlages auszugehen.“
22. Nummer 6.43 wird Nummer 6.42; die bisherige Nummer 6.42 entfällt.
23. Die neue Nummer 6.42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „vor Beginn der Leistungspflicht schon feststeht.“ durch die Wörter „sowie der Höchstbetrag vor Beginn der Leistungspflicht schon feststehen.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt ersetzt:
- „Ist der zuständigen Stelle bekannt, daß der vorgesehene Betrag der Fehlbelegungsabgabe bereits ohne das zulässige Entgelt den örtlich geltenden Höchstbetrag überschreitet (z. B. übersteigt der vorgesehene Betrag von 7,- DM pro qm Wohnfläche monatlich den örtlich geltenden Höchstbetrag von 5,50 DM pro qm Wohnfläche monatlich), so ist die Fehlbelegungsabgabe von vornherein nur in Höhe des örtlich geltenden Höchstbetrages festzusetzen.“
24. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(einschließlich der Wohnungsfürsorgebehörden des Bundes)“ wie folgt ersetzt:
- „des Bundeseisenbahnvermögens, der privatisierten Post und die Wohnungsfürsorgebehörden des Bundes“.
25. Nummer 7 wird wie folgt ersetzt:
- 7 Zu Artikel 2 Nr. 7 AFWoG NW:**
- Herabsetzung**
26. In Nummer 7.1 werden anstelle des Satzes 1 folgende Sätze 1 und 2 neu eingefügt:
- „Ein begründeter Herabsetzungsantrag kann innerhalb des laufenden Leistungszeitraumes gestellt werden, wenn die Änderung der Einkommensverhältnisse für mindestens 6 Monate andauert und zu einer gering-

geren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt. Dies gilt auch, wenn der 6-Monats-Zeitraum über das Ende des laufenden Leistungszeitraumes hinausreicht."

27. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird – mit einem neuen Absatz beginnend – folgender Text eingefügt:

Da durch die Fehlbelegungsabgabe nur der nicht mehr berechnete Subventionsvorteil abgeschöpft werden darf, muß bei einer mindestens sechsmonatigen Veränderung der Einkommensverhältnisse, während der tatsächlich keine oder nur eine geringere Leistungspflicht fortbesteht, dieses Ergebnis bei der Einkommensermittlung auch zum Ausdruck kommen. Bei Anwendung des Einkommensprüfungserlasses ist es deshalb erforderlich, von der Einkommensermittlungsmethode des § 25c II. WoBauG abzuweichen und als Basis für die Ermittlung eines verringerten, fiktiven Jahreseinkommens nur von den jeweils verringerten Monats-einkommen auszugehen, die dem Herabsetzungsantrag zugrundeliegen. Hierzu folgendes

Beispiel 1:

Ein 60jähriger nichtselbständig tätiger Wohnungsinhaber macht glaubhaft, daß sein Arbeitgeber für die nächsten vier Monate Kurzarbeit angeordnet hat. Für den anschließenden Zeitpunkt ist ihm das Beschäftigungsverhältnis aufgekündigt worden. Aufgrund seines Lebensalters geht der Wohnungsinhaber von anschließender Dauerarbeitslosigkeit aus. Er beantragt die Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe wegen der mindestens sechs Monate andauernden Änderung seiner Einkommensverhältnisse.

Der innerhalb des Leistungszeitraumes gestellte Herabsetzungsantrag ist begründet. Ihm ist in der Weise zu entsprechen, daß der Wohnungsinhaber während der verschiedenen Phasen der Einkommensminderung jeweils nur in der Höhe abgabepflichtig bleibt, die dem jeweiligen – auf ein fiktives Jahreseinkommen hochgerechneten – Gesamteinkommen gemäß Artikel 2 Nummer 1 AFWoG NW entspricht. Die Herabsetzung vollzieht sich im Beispielsfall in zwei Schritten:

1. Die in der Phase der Kurzarbeit erzielten 4-Monats-Einkommen sind Basis für die Ermittlung eines fiktiven Jahreseinkommens im Sinne des § 25a Abs. 1 II. WoBauG. Das hieraus folgende anrechenbare Gesamteinkommen gemäß § 25 Abs. 3 II. WoBauG wird in dem erforderlichen Änderungsbescheid zur Bemessung der für vier Monate geminderten Leistungspflicht zugrundegelegt.
2. Die ab fünftem Kalendermonat nach Antragstellung einsetzende Dauerarbeitslosigkeit führt zu Einkünften aus anrechenbaren Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, vgl. § 25a Abs. 2 Nr. 8 II. WoBauG). Auf der Basis der Lohnersatzleistungen ist wiederum ein fiktives Jahreseinkommen im Sinne des § 25a Abs. 1 II. WoBauG zu ermitteln. Das hieraus ableitbare anrechenbare Gesamteinkommen im Sinne des § 25 Abs. 3 II. WoBauG ist für die erneute Herabsetzung der Leistungspflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zugrundezulegen.

- b) An den bisherigen Absatz 2 wird folgender Text angefügt:

„Hierzu folgendes

Beispiel 2:

Ein 60jähriger arbeitsloser Wohnungsinhaber macht geltend, daß sich seine Einkommensverhältnisse in den letzten sechs Monaten geändert und zu einer geringeren Leistungspflicht geführt haben. Sein früheres Erwerbseinkommen minderte sich zunächst während eines 4-Monats-Zeitraumes in Folge angeordneter Kurzarbeit. Seitdem ist er ar-

beitslos und erhält Arbeitslosengeld. Er beantragt die Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe auf den Betrag, der den geänderten Verhältnissen entspricht.

Dem innerhalb des Leistungszeitraumes gestellten begründeten Herabsetzungsantrag ist durch Erlaß eines rückwirkenden Änderungsbescheides zu entsprechen. Während des 4-Monats-Zeitraumes der Kurzarbeit dient das erzielte Einkommen zur Ermittlung eines fiktiven Jahreseinkommens. Dieses ist Bestandteil des Gesamteinkommens, das zur Bemessung der verringerten Leistungspflicht in dem betreffenden 4-Monats-Zeitraum den Schwellenwerten der Fehlbelegungsabgabe (Artikel 2 Nr. 1 AFWoG NW) gegenübergestellt wird. Für die weiteren beiden Kalendermonate des verstrichenen 6-Monats-Zeitraumes bildet das erzielte Arbeitslosengeld die Basis zur Ermittlung des fiktiven Jahreseinkommens im Sinne des § 25a Abs. 1 II. WoBauG. Das hiernach ableitbare Gesamteinkommen ist Grundlage für die weitergehende Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe nach Maßgabe der aktuellen Einkommensverhältnisse."

28. Nummer 7.4 wird wie folgt ersetzt:

7.4 Mieterhöhung

Erhöht sich im Verlaufe des Leistungszeitraumes das Entgelt (vgl. Nr. 6.4), so ist auf Antrag die Fehlbelegungsabgabe herabzusetzen auf den Differenzbetrag zwischen dem Entgelt und dem geltenden Höchstbetrag. Zugrundezulegen ist der Höchstbetrag, der im Zeitpunkt der geänderten Verhältnisse maßgebend ist.

Verringert sich der Höchstbetrag im Leistungszeitraum (z. B. Ersatz des Höchstbetrages nach DVO-AFWoG NW durch einen Mietspiegel mit niedrigerer Obergrenze der Mietzinsspanne), so daß das Entgelt zusammen mit der Fehlbelegungsabgabe den neuen Höchstbetrag überschreitet, so ist die Fehlbelegungsabgabe entsprechend herabzusetzen. Ist ein zeitnah erlassener Mietspiegel anzuwenden, so gilt Nummer 6.2 Buchstabe c).

29. In Nummer 8 werden die drei Kopfzeilen

„Zu § 8 AFWoG:

Leistungspflicht von Bergarbeitern
(Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 6 AFWoG NW)“

durch folgende Kopfzeilen ersetzt:

„Zu Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 6 AFWoG NW:
Leistungspflicht von Bergarbeitern“.

30. In Nummer 9 wird die erste Kopfzeile wie folgt neu gefaßt:

„Zu Artikel 2 Nr. 9 AFWoG NW, § 9 AFWoG:“

31. In Nummer 9.1 wird folgender Absatz angefügt:

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens von Inhabern der mit Wohnungsfürsorgemitteln im 2. Förderungsweg geförderten Wohnungen erhöhen sich gemäß § 88a II. WoBauG die Freibeträge nach § 25b Abs. 1 II. WoBauG um 60 vom Hundert.

32. Nummer 9.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Um wechselseitig zwischen den kommunalen zuständigen Stellen und den zuständigen Stellen im Wohnungsfürsorgebereich einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug sicherzustellen, ist auf Dauer ein Informationsaustausch über bestimmte Eigenschaften der überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen aller Jahrgangsgruppen erforderlich.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Wohnungsfürsorgebehörden“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „Bundesbehörden“ durch das Wort „Wohnungsfürsorgebehörden“ ersetzt.
33. Die Nummern 10 bis 10.111 werden wie folgt neugefaßt:
- 10 **Zu Artikel 2 Nr. 10 AFWoG NW, § 10 AFWoG: Zweckbestimmung der Fehlbelegungsabgabe**
- 10.1 **Abführung des Aufkommens der Fehlbelegungsabgabe**
- 10.11 Das Aufkommen der von den zuständigen Stellen (§ 11 Satz 1 AFWoG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10 AFWoG NW) festgesetzten Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Wohnungen zählt zu den durchlaufenden Geldern, die nicht im kommunalen Haushalt zu veranschlagen sind (§ 13 Gemeindehaushaltsverordnung). Das Aufkommen ist wie folgt abzuführen:
- 10.111 bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundestreuhandmitteln und nicht überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind:
an das Land (Art. 2 Nr. 9 AFWoG NW) gemäß den geltenden AFWoG-Kassenvorschriften,
34. Nummer 10.12 wird wie folgt neugefaßt:
- Das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln der Gemeinde oder Gemeindeverbände gefördert worden sind, steht unmittelbar den Darlehens- oder Zuschußgebern zu. Dieses Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe darf daher nicht mehr in den Landeshaushalt gebucht werden; die Einnahmen sind unmittelbar im kommunalen Haushalt auszuweisen.
35. In Nummer 10.22 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:
- „Die Gemeinden und Kreise legen der Wohnungsbauförderungsanstalt über die Bezirksregierungen bis spätestens zum **1. Juni eines jeden Jahres** die Abrechnung der Verwaltungskostenbeiträge zusammen mit der Statistik für das vorangegangene Jahr gemäß Nummer 10.4 nach einem Vordruck vor, den die Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgibt.“
36. In Nummer 10.3 werden nach den Wörtern „richtet sich nach“ die Wörter „Artikel 2 Nr. 9 Sätze 2 und 3 AFWoG NW in Verbindung mit“ eingefügt.
37. Nummer 10.41 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 2 wird wie folgt ersetzt:
2. Zahl der Wohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen, deren Inhaber/innen zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen worden sind, unterschieden nach den Beträgen der Abgabenstaffelung gemäß Artikel 2 Nr. 1 AFWoG NW, sowie gesondert diejenigen ohne Einkommensnachweis nach Artikel 2 Nr. 5 Abs. 2 AFWoG NW,
- b) In Ziffer 3.2 entfällt das Zitat „§ 7 AFWoG,“; nach dem Zitat „Artikel 2 Nr. 7“ werden die Wörter „Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Ziffer 3.3 werden die Wörter „§ 7 AFWoG, Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- d) In Ziffer 3.4 werden die Zitate „§ 7 Abs. 2 AFWoG, Artikel 2 Nr. 7 AFWoG NW“ durch das Zitat „Artikel 2 Nr. 7 Abs. 2 AFWoG NW“ ersetzt.
38. In Nummer 10.42 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
39. In Nummer 11 werden die Wörter „Zu § 11 AFWoG, Artikel 2 Nr. 11 AFWoG NW:“ durch die Wörter „Zu Artikel 2 Nr. 11 AFWoG NW, § 11 AFWoG:“ ersetzt.
40. Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfallen die Wörter „, daß Direktorium der Deutschen Bundespost“.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Sofern es sich um ausschließlich oder überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundespost POSTDIENST geförderte Wohnungen handelt, ist die POSTDIENST Wohnbau GmbH als mit dem Vollzug des AFWoG NW Beliehene die zuständige Stelle.“
- c) Im bisherigen Satz 2 werden nach den Wörtern „SGV. NW. 237“ die Wörter „– und die Beleihungsvereinbarung vom 15. Februar 1995/7. März 1995 (GV. NW. S. 471/SGV. NW. 237)“ angefügt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beliehene und die“ eingefügt.
41. In Nummer 11.3 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Regierungsbezirken“ ersetzt.
42. Die bisherige „Anlage 1“ wird durch eine neugefaßte „Anlage 1“ ersetzt.

Anlage 1

(Zuständige Stelle)

Erhebung der Fehlbelegungsabgabe

**Anforderung von Auskünften zur
Zusammensetzung des Haushalts und
zu den Einkommensverhältnissen**

**Information für Sie:
Sind Sie zu einer Zahlung verpflichtet?**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) bestimmt: Wer in einer Sozialwohnung wohnt, muß eine Fehlbelegungsabgabe leisten, wenn das Einkommen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 10 % übersteigt. Mit diesem Geld werden in den Erhebungsgebieten der Fehlbelegungsabgabe neue Sozialmietwohnungen zugunsten von Schwangeren, kinderreichen Familien, jungen Ehepaaren, alleinstehenden Elternteilen mit Kindern, älteren Menschen und Schwerbehinderten gefördert.

Ausnahmen

Aber nicht jeder muß bezahlen! Das Gesetz sieht eine ganze Reihe von Ausnahmen vor. Zum Beispiel: Wenn jemand in Ihrer Wohnung Wohngeld bekommt, müssen Sie nichts bezahlen. Es gibt auch noch andere Ausnahmeregelungen. Wenn Sie das beiliegende Formular "Wohnungsinhaber/in-Erklärung" ausfüllen, werden Sie auf Seite 2 leicht erkennen, ob für Sie eine Ausnahmeregelung gilt.

Einkommensgrenze und Einkommensermittlung

Die Ermittlung der Einkommensgrenze und die Feststellung Ihres anrechenbaren Einkommens erfolgen nach §§ 25 - 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 AFWoG NW. Zugrunde gelegt werden die um Werbungskosten und bestimmte Frei- und Abzugsbeträge verminderten positiven Brutto-Einkünfte, die in den 12 Monaten ab dem maßgebenden Stichtag zu erwarten sind. Maßgebender Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse bei Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ist regelmäßig der jeweilige 1. April, der einem neuen Leistungszeitraum vorausgeht. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht ermittelt werden, so ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag maßgebend. Am Ende dieses Schreibens ist eine Tabelle über die genauen Einkommens- und Verdienstgrenzen zusammengestellt. Anhand dieser Tabelle können Sie überschlägig nachprüfen, ob Sie zahlungspflichtig sind oder nicht. Denken Sie dabei aber nicht nur an Ihr eigenes Einkommen! Sie müssen die Einkommen von allen Personen zusammenrechnen, die in Ihrer Wohnung wohnen und das Gesamteinkommen der für Ihren Haushalt maßgebenden Einkommensgrenze gegenüberstellen.

Wichtig ist, daß von dem Jahresverdienst jeder Person nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen ist, wenn

- Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet werden.

Den Pflichtbeiträgen stehen entsprechende freiwillige Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen gleich, wenn die Beitragshöhe mindestens 60,00 DM beträgt und die freiwilligen Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Von der hiernach ermittelten Summe der Jahreseinkommen aller haushaltsangehöriger Personen werden folgende Freibeträge abgesetzt:

1. 1.800 Deutsche Mark jährlich für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn der Wohnungsinhaber / die Wohnungsinhaberin allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist;
2. bis zu 1.200 Deutsche Mark, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;

3. **9.000 Deutsche Mark für jede(n) Schwerbehinderte(n) mit einem Grad der Behinderung**
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist;
4. **4.200 Deutsche Mark für jede(n) Schwerbehinderte(n) mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn die/der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist;**
5. **8.000 Deutsche Mark bei jungen Ehepaaren im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung.**

Abzugsfähig sind außerdem Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, und zwar in Höhe der geleisteten Zahlungen. Liegen eine Unterhaltsvereinbarung oder ein Unterhaltstitel nicht vor, so können die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsleistungen für jeweils ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied oder für jedes sonstige nicht zum Haushalt rechnende unterhaltsberechtigtes Familienmitglied, das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, jedoch höchstens bis zu **6.000 DM** abgezogen werden. Unterhaltsleistungen für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie bei Unterhaltsleistungen im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe sind bei nicht vorhandenem Unterhaltstitel bis zur Höhe von **12.000 DM** abzugsfähig.

Höhe der Ausgleichszahlung

Das Gesetz regelt: Pro Quadratmeter Wohnfläche müssen monatlich bezahlt werden:

1,00 DM	wenn die Einkommensgrenze um mehr als 10 % bis 20 % überschritten wird,
2,00 DM	wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 % bis 35 % überschritten wird,
4,00 DM	wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 % bis 50 % überschritten wird,
5,50 DM	wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 % bis 65 % überschritten wird,
7,00 DM	wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 % überschritten wird.

Überschreitet das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze einer der aufgeführten Verdienstspannen nur geringfügig, so zahlen Sie nur die Fehlbelegungsabgabe, die für die nächst niedrigere Verdienstspanne vorgesehen ist. Hinzu kommt der monatliche Betrag, mit dem die für Sie geltende Einkommensgrenze überschritten wird. Hierüber werden Sie in einem eventuellen Leistungsbescheid noch besonders informiert.

Ob und wieviel Sie bezahlen müssen, hängt ab

- von der Zahl der Personen, die in Ihrer Wohnung wohnen,
- von dem Einkommen, das diese Personen haben,
- und davon, ob jemand unter die Ausnahmeregelungen fällt.

Die Fehlbelegungsabgabe kann für sechs Monate rückwirkend erhoben werden; im Normalfall wird sie für drei Jahre festgesetzt.

Formulare

Um all das feststellen zu können, benötige ich Ihre Mithilfe.
 Füllen Sie dazu bitte die Formulare aus, die ich diesem Brief beigelegt habe.
 Dies sind die Formulare "Wohnungsinhaber/in-Erklärung" und "Einkommenserklärung".

Tragen Sie bitte alle Personen, die in Ihrem Haushalt wohnen, in den Vordruck "Wohnungsinhaber/in-Erklärung" ein. Für jede Person in Ihrer Wohnung, die ein eigenes Einkommen hat, ist eine separate "Einkommenserklärung" auszufüllen und bei Berufstätigen vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

Zunächst sind zwei "Einkommenserklärungen" beigelegt. Sollten weitere Personen in Ihrer Wohnung Einkommen beziehen, so fordern Sie bitte entsprechende zusätzliche Vordrucke an.

Sie können die Vordrucke auch während der Dienstzeit beim Amt für Wohnungswesen abholen.

Wohnungsfürsorge für öffentlich Bedienstete

Die Fehlbelegungsabgabe wird auch von Personen verlangt, die eine steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnung bewohnen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert sind. Dies gilt solange, wie die bei der Bewilligung der Wohnungsfürsorgemittel begründete Mietpreisbindung besteht.

Wichtiger Termin!

Bitte senden Sie mir die ausgefüllten Formulare innerhalb eines Monats mit der Post zurück.

Sie sind gesetzlich verpflichtet, mir diese Angaben rechtzeitig zu machen. Tun Sie es aber auch in Ihrem eigenen Interesse. Denn, wenn Sie diese Frist oder eine von der Behörde eingeräumte Fristverlängerung nicht einhalten, muß nach gesetzlicher Vorschrift vermutet werden,

- daß Sie zahlungspflichtig sind und
- daß die Einkommensgrenze um mehr als 65 % überschritten wird.

In diesem Fall wären monatlich 7,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche zu bezahlen, und Sie würden einen entsprechenden Bescheid erhalten.

Werden fehlende Unterlagen und Nachweise erst nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides beigebracht, so können nur noch von diesem Zeitpunkt an Ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse zugrundegelegt werden.

Wenn Sie allerdings sicher sind, die Einkommensgrenze um mehr als 65 % zu überschreiten, erübrigt sich für Sie das Ausfüllen der "Einkommenserklärung". In diesem Fall genügt es, die Wohnungsinhaber/in-Erklärung auszufüllen, in diesem Vordruck die Rubrik "III" anzukreuzen und ihn sodann zurückzusenden.

Beschränkung und Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe

Für den Fall, daß sie abgabepflichtig werden sollten, besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Beträge zu senken, wenn Ihre Netto-Kaltniete (also ohne Betriebskosten, jedoch einschließlich einer eventuell anfallenden Freistellungs-Ausgleichszahlung oder eines Modernisierungszuschlages) zuzüglich Fehlbelegungsabgabe einen bestimmten Höchstbetrag überschreitet. Denn die Fehlbelegungsabgabe kann auf Antrag innerhalb des 3-jährigen Leistungszeitraumes **beschränkt** werden auf den Unterschiedsbetrag zwischen Ihrer Kostenmiete und der Obergrenze der im örtlich geltenden Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum ohne Betriebskosten. Ist ein örtlicher Mietspiegel nicht vorhanden oder aus besonderen Gründen nicht anwendbar, so gilt für die Beschränkung der Höchstbetrag, den die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt hat. Den im einzelnen geltenden Höchstbetrag können Sie bei Ihrem Amt für Wohnungswesen erfahren oder auch ergänzendem Informationsmaterial entnehmen, insbesondere einem entsprechenden Hinweis in dem u. U. erforderlichen Leistungsbescheid. Maßgebend sind die Miethöhe und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht.

Ändern sich die für eine Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse während des Leistungszeitraumes zu Ihren Gunsten, so können Sie eine **Herabsetzung** der Fehlbelegungsabgabe beantragen. Die Herabsetzung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem sich die Verhältnisse zu Ihren Gunsten geändert haben.

Herabsetzungsgründe liegen vor, wenn

- die Änderung der Einkommensverhältnisse für mindestens sechs Monate andauert und zu einer geringeren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt oder
- die Netto-Kaltniete (s.o.) zusammen mit der Fehlbelegungsabgabe den Höchstbetrag (s.o.)

überschreitet.

Der Beschränkungs- oder Herabsetzungsantrag kann bis zum Ablauf des 3-jährigen Leistungszeitraumes gestellt werden.

Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV. NW. S.).

Allgemeine Hinweise

- Sollten Sie aufgrund eines Leistungsbescheides bereits eine Fehlbelegungsabgabe entrichten, so müssen Sie dennoch die erbetenen Unterlagen (erneut) einreichen. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund einer anderen Mitteilung bisher keine Ausgleichszahlung (mehr) leisten müssen.
- Falls Sie gegen einen früheren Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt haben sollten und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so befreit dies nicht von der Auskunfts- und Nachweispflicht.
- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 08. Juni 1988 entschieden, daß das Fehlbelegungsgesetz (AFWoG) mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Beschluß lautet: "§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) (Unterartikel 1 von Artikel 27 des II. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22.12.1981 - Bundesgesetzblatt (BGBl. - I Seite 1523) ist mit dem Grundgesetz vereinbar" (BGBl. I S. 1587).
- Vorsorglich weise ich darauf hin, daß ein Widerspruch gegen dieses Schreiben unzulässig ist und keine aufschiebende Wirkung hat. Erst nach Erhalt des Leistungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung eingelegt werden.
- Ist die Wohnung aufgrund einer Freistellung nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) unter der Auflage einer Ausgleichszahlung überlassen worden, so wird diese Ausgleichszahlung auf die Fehlbelegungsabgabe angerechnet.
- Weiterreichende Informationen enthalten die Erläuterungen zur Wohnungsinhaber/in-Erklärung und zur Einkommenserklärung.

Wenn Sie noch nähere Auskünfte benötigen, steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 2

An _____

Wichtiger Termin!
Bitte innerhalb eines Monats
ausgefüllt zurückschicken!

Eintragungen bitte in Druckschrift
oder mit Schreibmaschine.

Zutreffendes ausfüllen oder so ☒ ankreuzen.

Die stark umrandeten Felder werden
von der Behörde ausgefüllt.

Bitte die Anmerkungen beachten!

Wohnungsinhaber/in-Erklärung
zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (Anm. 1)

I.	Wohnungsinhaber/in		Telefon-Nr. - tagsüber - (die Angabe ist freiwillig)			
1	Name, Vorname					
2	Ich bewohne die Wohnung Ort, Straße, Haus-Nr.	Stockwerk	links ☐	Mitte ☐	rechts ☐	Größe qm
3	☐ als Mieter/in ☐ als Eigentümer/in ☐ als Untermieter/in Mir ist bekannt, daß auch Eigentümer/innen einer eigengenutzten Mietwohnung zur Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden (siehe IV Nrn. 1 - 3)					
4	Die von mir genutzte Wohnung ist eine ☐ Miet- oder Genossenschaftswohnung ☐ gemietete Wohnung in einem Eigenheim ☐ gemietete Eigentumswohnung					
5	Sie ist ☐ öffentlich gefördert ☐ steuerbegünstigt/freifinanziert und mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert; sie unterliegt der bei der Bewilligung begründeten Mietpreisbindung ☐ eine Bergarbeiterwohnung					
6	Sie ist ☐ nicht ganz oder teilweise untervermietet ☐ untervermietet	mit qm	Name des Untermieters/ der Untermieterin		Verwandtschafts- verhältnis	

- II. Benutzer/innen der Wohnung
 1 Die Wohnung wurde am 199__ (Stichtag)
 von folgenden verwandten oder nichtverwandten Personen bewohnt (Anm. 2):

Lfd.-Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Datum der Aufnahme in den Haushalt	mit Einkünften
1				selbst		☐ ja ☐ nein
2						☐ ja ☐ nein
3						☐ ja ☐ nein
4						☐ ja ☐ nein
5						☐ ja ☐ nein
6						☐ ja ☐ nein

(Weitere Personen bitte auf besonderem Beiblatt angeben)

- 2 ☐ Die unter Nr. II. _____ angegebene(n) Person(en) hat/haben die Wohnung nach dem Stichtag am _____ verlassen.
- 3 ☐ Für die unter Nr. II. _____ angegebene(n) Person(en) mit eigenen Einkünften ist je eine eigene Einkommenserklärung beigelegt.

III. Verzicht auf Einkommensnachweise

- ☐ Meine Einkünfte überschreiten zusammen mit den Einkünften der unter Nr. II aufgeführten Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommensgrenze um mehr als 65 v.H., so daß die Fehlbelegungsabgabe 7,00 DM monatlich/qm betragen wird; von der Vorlage von Einkommensnachweisen wird daher abgesehen.

IV Ausnahmen von der Leistungspflicht / Verringerung der Leistungspflicht

(Trifft einer der unter Nm. 1 - 7 aufgeführten Sachverhalte zu, so entfallen Einkommensnachweise)

Bitte hier ankreuzen,
wenn ein Grund
nicht zutrifft
0

1 Ich habe am Stichtag eine Wohnung als Eigentümer/in - Erbbauberechtigte/r ☐ selbst bewohnt in einem/einer	☐ Eigen- heim	☐ Eigen- siedlung	☐ Eigentums- wohnung	☐ Trifft nicht zu	
2 Die von mir als Eigentümer/in selbstgenutzte Wohnung liegt in einem Gebäude, das die Eigenschaft als Eigenheim durch die Schaffung einer weiteren Wohnung verloren hat ☐					☐ Trifft nicht zu
3 Die Mietwohnung wird von mir als Eigentümer/in selbst bewohnt. Der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel - Wohnungsfürsorgemittel - ist ☐ zurückgezahlt worden, der anteilige Zuschußbetrag wird nicht mehr gezahlt.					☐ Trifft nicht zu
4 Am Stichtag haben folgende Personen Wohngeld bezogen ☐	lfd. Nr. von Vorseite	Aktenzeichen von Bescheiden	☐ Trifft nicht zu		
5 Es handelt sich um eine Bergarbeiterwohnung ☐	Folgende Person ist als Bergbauangehörige(r) wohnungsberechtigt im Bergarbeiter- wohnungsbau (lfd. Nr. von Vorseite)			☐ Trifft nicht zu	
6 Nach dem 31.12.199__ *) wurde der Bezug der Wohnung gestattet durch ☐ eine Wohnberechtigungsbescneinigung ☐ Ausübung des Besetzungs- rechts (Wohnungszuweisung) ☐ Freistellung nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes ohne laufende Ausgleichszahlung					☐ Trifft nicht zu
Ausstellungsdatum	Datum des Bezugs				
7 Zum Bezug der Wohnung wurde eine Ausnahmewohnberechtigungsbescneinigung wegen Aufgabe einer größeren oder billigeren Sozialwohnung oder wegen Maßnahmen des Städtebaues oder der Verkehrsplanung nach dem 31.12.199__ *) erteilt.					☐ Trifft nicht zu
8 Zum Bezug der Wohnung wurde eine Freistellung nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes unter Auflage einer Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz in Höhe von DM/qm mtl. erteilt.					☐ Trifft nicht zu

*) Der Ausnahmetatbestand bezieht sich auf den Zwei-Jahreszeitraum vor Beginn des neuen Leistungszeitraumes

V. Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen (Anm. 3)

- Nur ausfüllen, wenn Sie alleinerziehend und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig haushaltsabwesend sind (Anm. 3) -

- 1 ☐ Für das/die unter Nr. II.1. _____ aufgeführte(n) Kind(er) unter 12 Jahren wird Kindergeld gezahlt

1.800 DM x _____ Kinder _____ DM

- Nur ausfüllen bei Mitverdienst von Kindern zwischen 16 bis einschließlich 24 Jahren (Anm. 3) -
2 Folgende Kinder zwischen 16 bis einschließlich 24 Jahren haben eigenes Einkommen:

- aufgeführt unter Nr. II.1. _____ jährlich _____ DM

- aufgeführt unter Nr. II.1. _____ jährlich _____ DM

- aufgeführt unter Nr. II.1. _____ jährlich _____ DM

Freibetrag (max. 1.200 DM je Kind) _____ + _____ DM

- Nur ausfüllen bei Schwerbehinderung von Haushaltsmitgliedern (Anm. 3) -

- 3 ☐ Folgende Haushaltsmitglieder sind schwerbehindert

- 3.1 ☐ mit einem Grad der Behinderung von 100

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. II.1. _____

- 3.2 ☐ mit einem Grad der Behinderung von 80 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Absatz 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. II.1. _____

9.000 DM x _____ (Personenzahl) _____ + _____ DM

- 3.3 ☐ mit einem Grad der Behinderung von unter 80 und häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Absatz 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. II.1. _____

4.200 DM x _____ (Personenzahl) _____ + _____ DM

- Nur ausfüllen von Eheleuten, bei denen noch keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat (Anm. 3) -

- 4 Datum der Eheschließung:

_____ (Freibetrag: 8.000 DM) _____ + _____ DM

5 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 3)

- 5.1 Unterhaltsleistungen werden von folgenden Personen gezahlt:

☐ selbst ☐ aufgeführt unter Nr. II.1. _____

an folgende Person(en):

(Weitere Personen bitte auf einem besonderem Beiblatt angeben)

- 5.2 Betragshöhe pro unterhaltener Person:

☐ monatlich ☐ jährlich _____ DM

(Weitere Beträge bitte auf einem besonderem Beiblatt angeben)

- 5.3 Die unterhaltsberechtigten Person(en) gehört/gehören

- 5.31 ☐ als Familienmitglied(er) zum Haushalt, ist/sind jedoch auswärts untergebracht

☐ nicht zum Haushalt; es handelt sich nicht um eine(n) dauernd getrennt lebende(n) oder bisherige(n) Ehegattin/Ehegatten

Abzugsbeträge (max. 6.000 DM je Person) _____ + _____ DM

- 5.32 ☐ nicht zum Haushalt; es handelt sich um eine(n) dauernd getrennt lebende(n) oder bisherige(n) Ehegattin/Ehegatten

Abzugsbeträge (max. 12.000 DM je Person) _____ + _____ DM

- 5.33 ☐ nicht zum Haushalt. Die Unterhaltsleistungen werden aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung/ eines Unterhaltstitels/eines Bescheides gezahlt

Betragshöhe _____ + _____ DM

8 Summe der Frei- und Abzugsbeträge _____ = _____ DM

VI. Wohnungsfürsorgewohnungen

Nur ausfüllen, wenn eine steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnung bewohnt wird, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde und bei der die bei der Bewilligung begründete Mietpreisbindung noch besteht:

- ☐ Ich habe die Wohnung innerhalb der letzten drei Jahre, und zwar am _____ in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder Versetzung an den Dienstort bezogen.
- ☐ Entsprechende Nachweise füge ich bei.
(Die Leistungspflicht entfällt für die Dauer von drei Jahren seit Bezug der Wohnung)

VII. Versicherung und Unterschrift

Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Zu den Angaben in Nrn. IV, V und VI habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigelegt.

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- | | |
|---|--|
| ☐ Nachweis über Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen H oder amtsärztliches Attest) | ☐ Heiratsurkunde |
| | ☐ Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen |
| | ☐ Sozialhilfebescheid |
| | ☐ _____ |

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin)

Vollmacht**aller Benutzer/innen der Wohnung**

Bitte unbedingt ausfüllen und von allen unter II. aufgeführten Personen, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, unterschreiben lassen.

Ich/Wir bevollmächtige(n) Frau/Herrn

(Name des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin)

den Bescheid über die Fehlbelegungsabgabe für mich/uns in Empfang zu nehmen.

(Ort / Datum)

Unterschrift(en)

Feststellungen der Behörde
(nicht von Wohnungsinhabern/Wohnungsinhaberinnen auszufüllen)

1. Einkommensgrenze	Die Einkommensgrenze beträgt für haushaltsangehörige Wohnungsinhaber/innen	
1.1	Grundbetrag für die erste Person	23.000,00 DM
1.2	Grundbetrag für 2-Personenhaushalte	33.400,00 DM
1.3	zuzüglich je 8.000 DM für ____ weitere(n) Person(en)	+ _____ DM
1.4	Einkommensgrenze	_____ DM
2. Gesamteinkommen		
2.1	Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder (Nr. 9 der Einkommenserklärungen)	_____ DM
2.2	abzüglich Summe der Frei- und Abzugsbeträge (V.6 der Wohnungsinhaber/in-Erklärung)	- _____ DM
2.3	Gesamteinkommen	_____ DM
3. Ergebnis		
3.1 Standardberechnung		
3.11	☐ Die Einkommensgrenze wird nicht überschritten (Nr. 1.4 abzgl. Nr. 2.3)	
3.12	☐ Die Einkommensgrenze wird überschritten um (Nr. 2.3 abzgl. Nr. 1.4):	_____ DM
3.13	Die Überschreitung beträgt _____ %	
3.14	Die der tatsächlichen Einkommensüberschreitung (Nr. 3.13) nächstniedrige Einkommensgrenze beträgt mehr als _____ % Überschreitung	
3.15	Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze lt. Nr. 3.14 beträgt die regelmäßige Fehlbelegungsabgabe mtl. _____ DM x _____ qm (abgerundet auf vollen DM-Betrag)	_____ DM
3.2 Berechnung der Leistungspflicht bei nur geringer Überschreitung einer Erhebungsstufe		
3.21	Die Einkommensgrenze der Erhebungsstufe nach Nr. 3.14 lautet:	_____ DM
3.22	Die Einkommensgrenze lt. Nr. 3.21 wird überschritten um (Nr. 2.3 abzgl. Nr. 3.21)	_____ DM
3.23	Die Überschreitung nach Nr. 3.22 beträgt monatlich (Nr. 3.22 : 12)	_____ DM
3.24	Die nächstniedrigere Einkommensgrenze unterhalb der in Nr. 3.14 aufgeführten Überschreitungsstufe lautet _____ %; danach bemißt sich die Fehlbelegungsabgabe mit _____ DM x _____ qm	mtl. _____ DM
3.25	Betrag Nr. 3.24 zzgl. Überschreibungsbetrag lt. Nr. 3.23	mtl. _____ DM
4. Festzusetzende Fehlbelegungsabgabe		
4.1	☐ Von den unter Nrn. 3.15/3.25 ermittelten Beträgen ist der geringere auf volle DM abgerundete Betrag anzusetzen	mtl. _____ DM *)
4.2	☐ Auf den Nachweis der Einkommensverhältnisse wurde verzichtet. Die Fehlbelegungsabgabe beträgt somit 7,- DM pro qm Wohnfläche mtl., maximal jedoch den örtlich geltenden Höchstbetrag	mtl. _____ DM *)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*) Beträge bis zu 20,- DM werden vierteljährlich fällig.

Erläuterungen zur Wohnungsinhaber/in-Erklärung

Sozialwohnungen sind für Personen bestimmt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Haushaltsmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren positive Einkünfte diese Einkommensgrenze um mehr als 10 vom Hundert überschreiten, werden für einen in der Regel dreijährigen Leistungszeitraum zu einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt (s. Nr. IV des Vordruckes). Übersteigt die Netto-Kaltniete zuzüglich der Fehlbelegungsabgabe und einer eventuellen Freistellungs-Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes die ortsübliche Vergleichsmiete für eine vergleichbare freifinanzierte Wohnung, so wird die Fehlbelegungsabgabe auf Antrag beschränkt oder herabgesetzt (Art. 2 Nr. 6 und 7 AFWoG NW) auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Entgelt und der ortsüblichen Vergleichsmiete. Eine Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe kann auch beantragt werden, wenn sich zugunsten der Wohnungsinhaber/innen die Einkommensverhältnisse für die Dauer von mindestens sechs Monaten geändert haben, so daß nur noch eine geringere oder keine Leistungspflicht mehr besteht.

Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte aller haushaltsangehörigen Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen und um Frei- und Abzugsbeträge zu vermindern (s. Nr. V des Vordruckes). Daher sind die Benennung und der Einkommensnachweis aller haushaltsangehöriger Personen erforderlich. Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25-25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 8. 1994 (BGBl. I S. 2137), in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. 10. 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746).

Die nachfolgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf das beigelegte Beiblatt hinweisen.

Anmerkung 1

Nach Artikel 2 Nr. 5 AFWoG NW hat jede(r) Wohnungsinhaber/in auf Aufforderung die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen gesetzlicher Ausnahmen von der Leistungspflicht nachzuweisen (s. Punkt IV der Wohnungsinhaber/in-Erklärung), soweit diese Angaben bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind. Hierzu steht als angemessene Frist der Zeitraum von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Verfügung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, so wird die für den Gesetzesvollzug zuständige Stelle eine Fristverlängerung gewähren. Gegenüber der Wohnungsinhaber/in dem Wohnungsinhaber, die/der zur Abgabe der Erklärung aufgefordert wurde, sind die übrigen Wohnungsinhaber/innen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Die Auskunftspflicht und Nachweispflicht ist aber auch erfüllt, wenn die Auskünfte und Unterlagen der zuständigen Behörde direkt übermittelt werden.

Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommengrenze um mehr als 65 vom Hundert, so daß nach Artikel 2 Nummer 1 AFWoG NW ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 7,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von der Vorlage von Einkommenserklärungen abgesehen werden (Punkt III der Wohnungsinhaber/in-Erklärung).

Werden die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und die Nachweise nicht vorgelegt, so wird von Gesetzes wegen vermutet, daß eine Ausnahme von der Leistungspflicht zur Fehlbelegungsabgabe nicht

vorliegt und die Einkommensgrenze um mehr als 65 vom Hundert überschritten wird. Die Fehlbelegungsabgabe wird dann in Höhe von 7,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt. Wird die Auskunftspflicht bzw. die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen außerhalb der Aufforderungsfrist nachträglich erfüllt, so ist erst ab Beginn des Monats der verspäteten Beibringung der aktuelle Betrag der Fehlbelegungsabgabe zu entrichten, der sich nach Überprüfung der nachgewiesenen Einkommensverhältnisse ergibt. Wurde die Fehlbelegungsabgabe rückwirkend festgesetzt und wird die Nachweispflicht und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung unverzüglich (innerhalb eines Monats) nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist bereits ab Beginn der bestehenden Leistungspflicht nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der aktuellen Einkommensverhältnisse ergibt (Artikel 2 Nr. 5 Abs. 2 AFWoG NW).

Nach Artikel 2 Nr. 5 Abs. 3 AFWoG NW haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber, der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG NW dies erfordert. Die für den Gesetzesvollzug zuständige Behörde darf solche Auskünfte einholen, wenn eine Überprüfung der vorgelegten Nachweise erforderlich ist oder die/der Betroffene eingewilligt hat.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist bei Erhebung der Fehlbelegungsabgabe der jeweilige 1. April, der einem neuen Leistungszeitraum vorausgeht (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) AFWoG NW). Behält sich die Behörde eine erneute Einkommensprüfung vor, so ist als Stichtag der Zeitpunkt der Aufforderung zum erneuten Einkommensnachweis maßgebend. Soll die Fehlbelegungsabgabe auf Antrag wegen geänderter Einkommensverhältnisse herabgesetzt werden, so ist als Stichtag der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugrunde zu legen.

Anzugeben sind die Personen, die an dem im Vordruck angegebenen Stichtag zum Haushalt gehören. Außerdem sind die Personen einzutragen, die zwar am Stichtag noch nicht zum Haushalt gehören, jedoch innerhalb von sechs Monaten in den Haushalt aufgenommen werden.

Anmerkung 3

Zur Feststellung des Gesamteinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen. Um die Frei- und Abzugsbeträge anerkennen zu können, sind Nachweise/Urkunden (in Kopie) beizufügen. Die jährlichen Freibeträge lauten:

a) 1800 DM

für jedes Kind unter 12 Jahren, für das der Wohnungsinhaber/die Wohnungsinhaber/in Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz erhält. Voraussetzung ist, daß

- der Wohnungsinhaber/die Wohnungsinhaber/in allein mit Kindern zusammen wohnt, also kein sonstiges Familienmitglied zum Haushalt gehört und keine Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft mit einer nicht-familienangehörigen Person besteht,
- eine nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit zur Einkunftserzielung ausgeübt oder eine Ausbildung z. B. im Sinne der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung (Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang) oder der beruflichen Rehabilitation wahrgenommen wird und
- die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so daß bei Kindern unter 12 Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist;

b) bis zu 1200 DM,

soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z. B. Ausbildungsvergütung). Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1200 DM, gewährt;

c) 9000 DM

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder

- ab 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist. Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen

1. durch das Merkzeichen „H“ im Ausweis nach § 4 Abs. 5 SchwbG

2. durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

- über den Bezug von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung,

- über den Bezug von Pflegegeld nach § 558 RVO

- über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

- über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Buchstabe c LAG,

- über den Bezug einer Leistung bei Schwerpflegebedürftigkeit nach §§ 53 bis 57 SGB V oder

3. amtsärztliches Attest.

d) 4200 DM

für jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist [zum Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit: s. Buchst. c)];

e) 8000 DM

bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung. Der Freibetrag wird nur bei selbständiger Haushaltsführung des jungen Ehepaares gewährt.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen.

Liegt eine Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor (z. B. über den Ausgleich für Vorausleistungen des Unterhalts durch das Land), so werden die aufgewandten Unterhaltsleistungen haushaltsangehöriger Familienmitglieder bis zu dem urkundlich festgestellten Betrag vom Gesamteinkommen abgezogen. Sind Urkunden zu den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht vorhanden, so gelten für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen folgende Abzugsbeträge:

bis zu 6000 DM

- für jeweils ein zum Haushalt rechnendes auswärts untergebrachtes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. wegen einer Ausbildung oder eines Studiums) oder

- für jeweils ein sonstiges nicht zum Haushalt rechnendes unterhaltsberechtigtes Familienmitglied (z. B. in einem Pflegeheim), das mit der unterhaltspflichtigen Person keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt,

bis zu 12000 DM

- für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; desgleichen bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe.

Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß Artikel 18 EGBGB regelmäßig nach dem Unterhaltsrecht des Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten.

Anlage zur Wohnungsinhaber/in-Erklärung

Anlage 3

folgender Person _____

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.**Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltsangehörenden Person mit eigenem Einkommen einreichen.****Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an ☒.****Bitte beachten Sie die Erläuterungen****Einkommenserklärung**zum Abbau der
Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Beruf (Anm. 1)

- 1 Meine steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Lohn, Gehalt, Werksrente) betrugen in den letzten zwölf Monaten vor vor dem Stichtag /dem 1. April 199__ (Anm. 2), ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Bezüge (vgl. Nummern 2 und 3):

1.1	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM
	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM
	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM
	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM
	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM
	Monat _____ 199__	DM	Monat _____ 199__	DM

Summe/12-Monats-Betrag auf der Grundlage des Monats _____ 199__: _____ DM

- 1.2 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte aus (Anm. 2 u. 6):

☐ Vermietung und Verpachtung ☐ selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb ☐ Land- und Forstwirtschaft ☐ Kapitalvermögen ☐ sonstigen Einkünften, z.B. Renten, Unterhaltsleistungen

☐ monatlich: _____ DM ☐ jährlich: _____ DM + _____ DM

Summe: _____ DM

- 2 Bisherige Sonderzuwendungen folgender Art (gezahlte oder zu erwartende):

Weihnachtsgeld _____ DM _____ DM

Urlaubsgeld _____ DM _____ DM

Zusätzliche Monatsgehälter _____ DM _____ DM

Sonstige zusätzliche Leistungen/Sachbezüge (Anm. 3) _____ DM _____ DM

Summe: + _____ DM

- 3 Bisherige steuerfreie Bezüge folgender Art (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschlag für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozialhilfe, Unterhaltsleistungen, ausländische Einkünfte, vgl. Anm. 2 u. 4):

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr _____ DM _____ DM

je ☐ Woche ☐ Monat ☐ Jahr _____ DM _____ DM

Summe: + _____ DM

- 4 Bisherige Werbungskosten, pauschal oder in nachgewiesener/glaubhaftgemachter Höhe (Anm. 5):

Begründung:

Jahresbeträge:

DM

Summe: - _____ DM

- Nur ausfüllen von Einkommensteuerpflichtigen ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit -

- 5
- ☐
- Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anm. 6)

Summe der positiven Einkünfte 199___ nach Abzug der Werbungskosten _____ DM

- 6 Einkunftsveränderungen gegenüber den unter Nummern 1 bis 4 aufgeführten Einkünften/Werbungskosten der vergangenen zwölf Monaten, die im laufenden Monat der Antragstellung/des Stichtages (Anm. 2) bereits eingetreten oder mit Sicherheit innerhalb von zwölf Monaten zu erwarten sind (erforderlichenfalls bitte separates Beiblatt beifügen):

- 6.1
- ☐
- Einkunfterhöhung
- ☐
- Einkunftsverminderung
-
- 6.2 Betroffen sind: a)
- ☐
- Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit b)
- ☐
- Einkünfte anderer Einkunftsarten c)
- ☐
- steuerfreie Bezüge d)
- ☐
- Sonderzuwendungen e)
- ☐
- Werbungskosten

- 6.21 Begründung für Einkunfterhöhungen zu a), b), c), d) oder e):

- 6.22 Begründung für Einkunftsverminderungen zu a), b), c), d) oder e):

- 6.3 Der neue Betrag lautet (Anm. 7)
- ☐
- monatlich:
- ☐
- einmal jährlich:
-
- _____ DM ab dem _____

- 6.4 Jahresbetrag _____ DM

- 7 Zwischensumme, Beträge (alternativ) lt.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 7.1 ☐ Nr. 1 | _____ DM |
| 7.2 ☐ Nr. 2 | _____ DM |
| 7.3 ☐ Nr. 3 | _____ DM |
| 7.4 ☐ Nr. 5 | _____ DM |
| 7.5 ☐ Nr. 6.4 | _____ DM |
| 7.6 ☐ Nr. 4 | _____ DM |
- gegebenenfalls abzüglich _____ = _____ DM

- 8 Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anm. 8)

Ich entrichte:

- 8.1
- ☐
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- ☐
- freiwillige Krankenversicherungsbeiträge
-
- Name und Anschrift der Krankenkasse _____

Jahresbeitragssumme: _____ DM

- 8.2
- ☐
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- ☐
- freiwillige Rentenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsbeiträge
-
- Name und Anschrift der Rentenversicherung/Lebensversicherung/Pensions- oder Versorgungskasse _____

Jahresbeitragssumme: _____ DM

- 8.3
- ☐
- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuern)

- 8.4
- ☐
- keine der unter Nummern 8.1 - 8.3 aufgeführten Zahlungen

- 8.5 Pauschaler Abzug

_____ % _____ - _____ DM

- 9 Anrechenbares Jahreseinkommen -Betrag lt. Nr. 7 abzüglich Betrag lt. Nr. 8.5 (Anm. 9) _____ DM

- 10 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können. Zu den Angaben in Nrn. 1 - 6 und 8 habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigelegt. Mir ist aufgrund der aufgeführten Erläuterungen bekannt, daß alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des Gesetzes dies erfordert.

(Ort und Datum) _____

(Unterschrift) _____

- 11 Ich füge folgende Unterlagen bei:

- | | | |
|--|---|--|
| ☐ Verdienst-/Gehaltsbescheinigung | ☐ Nachweis über erhöhte Werbungskosten | ☐ Heiratsurkunde |
| ☐ Rentenbescheid | ☐ Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes | ☐ Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen |
| ☐ Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheid | ☐ Nachweis über Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen H oder arztärztliches Attest) | ☐ Sozialhilfebescheid |
| ☐ letzten Einkommensteuerbescheid | | |
| ☐ letzte Einkommensteuererklärung/Vorauszahlungsbescheide | | |

- 12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 - 6 und 8 wird bestätigt.

(Ort und Datum) _____

(Arbeitgeber/in) _____

- 13 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4, 5 und 8.3 wird bestätigt.

(Ort und Datum) _____

(Finanzamt) _____

Erläuterungen zur Anlage 1

Sozialwohnungen sind für Personen bestimmt, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Haushaltsmitglieder gestaffelt ist, nicht übersteigt. Wohnungsinhaber/innen, deren positive Einkünfte diese Einkommensgrenze um mehr als 10 vom Hundert überschreiten, werden zu einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen, sofern keine spezialgesetzliche Ausnahme von der Leistungspflicht vorliegt. Übersteigt die Nettokaltmiete zuzüglich der Fehlbelegungsabgabe und einer eventuellen Freistellungs-Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes die ortsübliche Vergleichsmiete für eine vergleichbare freifinanzierte Wohnung, so wird die Fehlbelegungsabgabe auf Antrag beschränkt oder herabgesetzt (Art. 2 Nr. 6 und 7 AFWoG NW) auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Entgelt und der ortsüblichen Vergleichsmiete. Eine Herabsetzung der Fehlbelegungsabgabe kann auch beantragt werden, wenn sich zugunsten der Wohnungsinhaber/innen die Einkommensverhältnisse für die Dauer von mindestens sechs Monaten geändert haben, so daß nur noch eine geringere oder keine Leistungspflicht mehr besteht.

Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die positiven Einkünfte aller haushaltsangehörigen Wohnungsinhaber zusammenzurechnen und um Frei- und Abzugsbeträge zu vermindern. Daher sind die Benennung und der Einkommensnachweis aller haushaltsangehöriger Personen erforderlich. Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach §§ 25-25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 8. 1994 (BGBl. I S. 2137), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. 10. 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746).

Die nachfolgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf das beigelegte Beiblatt hinweisen. Wollen Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen vermeiden, daß Arbeitgeber/in oder Finanzamt Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, die nicht von diesen zu bestätigen sind, so empfiehlt es sich, im Vordruck zunächst die Angaben zu machen, die von Arbeitgeberseite oder vom Finanzamt zu bestätigen sind. Nach deren Bestätigung der betreffenden Angaben vervollständigen Sie dann den Vordruck in den übrigen Rubriken, unterschreiben ihn und fügen Nachweise, Belege und sonstige Mittel der Glaubhaftmachung bei.

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören die Bruttoeinnahmen in Geld- und Sachleistungen (vgl. Anmerkungen 2, 3 und 4), abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 8).

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (vgl. Anmerkung 9) bildet das Gesamteinkommen. Die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Nach Artikel 2 Nr. 5 AFWoG NW hat jede(r) Wohnungsinhaber/in auf Aufforderung die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen gesetzlicher Ausnahmen von der Leistungspflicht nachzuweisen, soweit diese Angaben bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind. Hierzu steht als angemessene Frist der Zeitraum von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Verfügung. Kann diese Frist aus wichtigem Grund nicht ein-

gehalten werden, so wird die für den Gesetzesvollzug zuständige Stelle eine Fristverlängerung gewähren. Gegenüber der Wohnungsinhaber/in/dem Wohnungsinhaber, die/der zur Abgabe der Erklärung aufgefordert wurde, sind die übrigen Wohnungsinhaber/innen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Die Auskunft- und Nachweispflicht ist aber auch erfüllt, wenn die Auskünfte und Unterlagen der zuständigen Behörde direkt übermittelt werden.

Überschreiten die Einkünfte zusammen mit denen der haushaltsangehörigen Personen die im sozialen Wohnungsbau maßgebende Einkommengrenze um mehr als 65 vom Hundert, so daß nach Artikel 2 Nr. 1 AFWoG NW ohnehin eine Fehlbelegungsabgabe von 7,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich festzusetzen sein wird, so kann von der Vorlage von Einkommenserklärungen abgesehen werden.

Werden die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und die Nachweise nicht vorgelegt, so wird von Gesetzes wegen vermutet, daß eine Ausnahme von der Leistungspflicht zur Fehlbelegungsabgabe nicht vorliegt und die Einkommensgrenze um mehr als 65 vom Hundert überschritten wird. Die Fehlbelegungsabgabe wird dann in Höhe von 7,00 DM pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt. Wird die Auskunftsverpflichtung bzw. die Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen außerhalb der Aufforderungsfrist nachträglich erfüllt, so ist erst ab Beginn des Monats der verspäteten Beibringung der aktuelle Betrag der Fehlbelegungsabgabe zu entrichten, der sich nach Überprüfung der nachgewiesenen Einkommensverhältnisse ergibt. Wurde die Fehlbelegungsabgabe rückwirkend festgesetzt und wird die Nachweispflicht und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung unverzüglich (innerhalb eines Monats) nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist bereits ab Beginn der bestehenden Leistungspflicht nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der aktuellen Einkommensverhältnisse ergibt (Artikel 2 Nr. 5 Abs. 2 AFWoG NW).

Nach Artikel 2 Nr. 5 Abs. 3 AFWoG NW haben alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden sowie die Arbeitgeber, der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörde Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung des AFWoG NW dies erfordert. Die für den Gesetzesvollzug zuständige Behörde darf solche Auskünfte einholen, wenn eine Überprüfung der vorgelegten Nachweise erforderlich ist oder die/der Betroffene eingewilligt hat.

Anmerkung 1

Die Angabe des Berufes ist freiwillig. Sie dient einer Plausibilitätsprüfung und erspart Rückfragen bei Einkunftsveränderungen.

Anmerkung 2

Stichtag für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse bei Erhebung der Fehlbelegungsabgabe ist regelmäßig der jeweilige 1. April, der einem neuen Leistungszeitraum vorausgeht (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) AFWoG NW). Behält sich die Behörde eine erneute Einkommensprüfung vor, so ist als Stichtag der Zeitpunkt der Aufforderung zum erneuten Einkommensnachweis maßgebend. Soll die Fehlbelegungsabgabe auf Antrag wegen geänderter Einkommensverhältnisse herabgesetzt werden, so ist als Stichtag der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugrunde zu legen.

Grundlage der Einkunftermittlung ist im Regelfall das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit des Kalendermonats, in dem der Stichtag liegt, zuzüglich der Einkommen, die in den folgenden elf Kalendermonaten erzielt werden. Zur sicheren Prognose des aktuellen Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten 12 Monate vor dem Stichtag aufzuführen. Wird Einkommen aus verschiedenen Einkunftsarten erzielt, so sind alle Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten aufzuführen und zu belegen (Einkommensteuerbescheid/Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin (vgl. im übrigen Anmerkung 6).

Die monatlichen Brutto-Einnahmen sind - wie bei der Beantragung von Wohngeld - ohne Sonderzuwendungen, steuerfreie Bezüge oder Sachbezüge und ohne Vorabzug von Werbungskosten aufzuführen. Enthält dieses Einkommen Bestandteile eines vorangegangenen Zeitraumes (z. B. Nachzahlung von Gehalts-, Renten- oder Unterhaltszahlungen), so sind diese Bestandteile nicht aufzuführen. Gelten Einkommensbestandteile einem nachfolgenden (zukünftigen) Zeitraum (z. B. Gehaltsvorschuß), so sind solche Einkommensbestandteile anstelle der Nummer 1 in den Nummern 6.1 bis 6.3 aufzuführen.

Bestehen die bisherigen Einkünfte unverändert fort, so werden sie als Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Hat sich das Einkommen in einem der vergangenen zwölf Monate geändert (z. B. wegen einer Beförderung oder Gehaltserhöhung), so ist das geänderte Einkommen für die Prognose der Einkünfte in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages maßgebend.

Ändert sich das Einkommen ab dem Zeitpunkt des Stichtages innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit, und steht Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nummer 6 der Einkommenserklärung erforderlich (vgl. Anmerkung 7).

Folgende steuerfreie Einnahmen gehören zum Jahreseinkommen:

- a) derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen aus früheren Dienstleistungen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch von 6000 DM jährlich steuerfrei bleibt. Entsprechendes gilt für Abgeordnetenbezüge gemäß § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b) EStG,
- b) steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b EStG,
- c) Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, und für die die Lohnsteuer von Arbeitgeberern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a EStG),
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleiben. Der Sparer-Freibetrag beträgt 6000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12000 DM,
- e) steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG mit dem vollen Betrag, abzüglich Werbungskosten.
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsbeträgen auf den Erlebnis- oder Todesfall.
- f) Ansparabschreibungen (Rücklagen) im Sinne von § 7 g Abs. 3 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes in voller Höhe sowie Beträge für Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, die die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.
- g) die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären. Grundrenten, denen auch eine Schadensersatzfunktion zukommt, bleiben bei der Einkommensermittlung wie in § 14 Abs. 1 Nr. 6 Wohngeldgesetz und § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Betracht.
- h) Lohnersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 EStG. Hierzu zählen nach dem Arbeitsförderungsgesetz:
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangs-

geld, Alterübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Krankengeld,

ferner nach der Reichsversicherungsordnung, dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz:

Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung (nach dem Soldatenversorgungsgesetz), Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe, Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld nach dem BVG, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42),

- i) ausländische Einkünfte im Sinne des § 32 b Abs. 1 EStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind sowie Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuerfrei sind.
- j) die Hälfte der steuerfrei als Zuschüsse gewährten Berufsausbildungsbeihilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, gewährten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, gewährten Leistungen der Begabtenförderungswerke sowie der volle Betrag der als Zuschuß gewährten steuerfreien Graduiertenförderung.
- k) Bezüge, die der unterhaltsberechtigten Person zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gewährt werden, auch wenn die Bezüge der unterhaltsberechtigten Person einkommensteuerrechtlich gemäß §§ 22 Nr. 1 Satz 2 oder 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht zuzurechnen sind.
- l) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.
- m) Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem BVG, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen. Werden bei der Festsetzung der laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt, rechnen die laufenden Leistungen in voller Höhe zum Jahreseinkommen.
Eine Fehlbelegungsabgabe ist jedoch nicht zu leisten, wenn Wohnungsinhaber/innen
- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder
- Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes
erhalten und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Fehlbelegungsabgabe zu leisten wäre.

Anmerkung 3

Sonstige zusätzliche Leistungen sind Sonderzuwendungen in Geld wie z. B. Tantiemen oder Dividenden sowie Sachbezüge im Sinne des § 8 des EStG wie z. B. Deputate oder sonstige Sachleistungen in Geldeswert.

Anmerkung 4

Steuerfreie Einnahmen zählen nur in den in der Anmerkung 2 aufgeführten Fällen zum Jahreseinkommen.

Die übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG gehören nicht zum Jahreseinkommen. Dies sind z. B.

- das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
- das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585),
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen aus einer Krankenversicherung,
- Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner nach § 1304e RVO,
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung,
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749).

Sind mehrere verschiedenartige steuerfreie Bezüge hinzuzurechnen, so empfiehlt es sich, ein Beiblatt beizufügen. Im Vordruck ist dann nur die Endsumme der hinzuzurechnenden steuerfreien Bezüge aufzuführen; in der Textzeile sollte ein Hinweis auf das beigefügte Beiblatt aufgeführt werden.

Anmerkung 5

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag:	2000 DM,
von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:	100 DM,
bei zusammenveranlagten Ehegatten:	200 DM,
von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1 und 1a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen):	200 DM.

Die Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer steuerfreier Einnahmen (z. B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom Jahreseinkommen abgezogen werden.

Anmerkung 6

Beruhet die Einkommensteuerpflicht auf der Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Alleinstehende: ab 27000 DM, Ehepaare bei gemeinsamer Steuerveranlagung: ab 54000 DM), so sind Angaben nur in Nummern 1 und 6 erforderlich.

Kann das Jahreseinkommen der zwölf Monate ab dem Stichtag oder das der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag auf andere Weise nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, so kann von den im letzten Einkommenssteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Maßgebend ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (z. B. Renten) der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus verschiedenen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Auch Einkommenssteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, daß sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben im übrigen abzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin), ob und in welchem Umfang sich die Einkünfte verändert haben.

Wird bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens vom letzten Einkommenssteuerbescheid oder vom letzten Vorauszahlungsbescheid ausgegangen, so sind die Werbungskosten bereits abgesetzt worden (vgl. § 2 Abs. 2 EStG) und daher nicht nochmals abzusetzen.

Anmerkung 7

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist. Zur sicheren Prognose dieses Einkommens ist in Nummer 1 das Einkommen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag aufzuführen (vgl. Anmerkung 2).

Haben sich die Einkünfte des Kalendermonats der Antragstellung/des Stichtages gegenüber den in Nummer 1, 1.2, 3 oder 4 aufgeführten Einkünften/Werbungskosten geändert oder ist eine Einkommensänderung individuell ab dem Stichtag innerhalb von 12 Monaten mit Sicherheit zu erwarten und kann Beginn oder Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich ermittelt werden, so wird das geänderte Einkommen zugrundegelegt (z. B. bei Antritt eines Erziehungsurlaubes, Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub, Rückkehr Wehrpflichtiger in das bisherige Beschäftigungsverhältnis, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). Hierzu kann von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens zuzüglich der Sonderzuwendungen und der steuerfreien Bezüge, abzüglich der Werbungskosten, ausgegangen werden. Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der beehrten Wohnung die Einkünfte innerhalb von 12 Monaten (z. B. infolge der Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöhen oder verringern.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf die Einkünfte ab dem Stichtag sind ebenfalls aufzuführen.

Anmerkung 8

Von dem ermittelten Einkommen ist zur Feststellung des anrechenbaren Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 vom Hundert abzuziehen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommenssteuerveranlagung), ist nicht nachzuprüfen. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so ist von dem gesamten ermittelten Jahreseinkommen auch dann ein Betrag von 10 vom Hundert abzuziehen, wenn einzelne Einkünfte unbesteuert bleiben (z. B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung gleich, wenn

- ihre Höhe nicht nur geringfügig ist und
- die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen.

Geringfügig sind Beiträge unter 60 DM monatlich. Einmalige Beiträge, die nicht wenigstens jährlich erneut anfallen, sind nicht zu berücksichtigen.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für Beitragszahler oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung,
- Beiträge zur Lebensversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer die Versicherungssumme als Einmalzahlung oder in Form laufender Rentenleistungen zu zahlen hat oder ob die Lebensversicherung (wie z. B. die von Bausparkassen vor Auszahlung eines Bauspardarlehens häufig verlangte oder empfohlene Risikolebensversicherung) zugleich der Sicherung eines Darlehensgebers dient,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratsversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
- Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen. Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung ist durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen, die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen darüber hinaus z. B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen.

Kann kein 10-vom-Hundert-Abzug vom Jahreseinkommen vorgenommen werden, so wird dennoch zur Vermeidung sozialer Härten oder zur Berücksichtigung sonstiger Belastungen ein Pauschalabzug von 6 von Hundert vom Jahreseinkommen vorgenommen.

Anmerkung 9

Zur Feststellung des Gesamteinkommens sind die Jahreseinkommen der Wohnungsinhaber/innen zusammenzurechnen. Von der Summe der Jahreseinkommen werden die Frei- und Abzugsbeträge nach § 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes abgezogen. Angaben hierzu enthält die Wohnungsinhaber/in-Erklärung. Nur dort werden unter Punkt V von der Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder die Frei- und Abzugsbeträge abgezogen. Die Sie betreffenden Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen sind also in der

Wohnungsinhaber/in-Erklärung von der Person aufzuführen, die jenen Vordruck ausfüllt. Es besteht auch die Möglichkeit, Angaben und Nachweise zu den Frei- und Abzugsverträgen unmittelbar der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörde zu übermitteln.

– MBl. NW. 1995 S. 651.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 1995 – II B 5 – 429 – 14

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. 1. 1994 ausgestellte und bis zum 3. 1. 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5914 von Herrn Konsul Dr. Milivoje Baletic, Jugoslawisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1995 S. 671.

Honorarkonsulat der Republik Lettland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 4. 1995 – II B 5 – 431.2 – 1

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul in Düsseldorf das erweiterte Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

– MBl. NW. 1995 S. 671.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1994

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 4. 1995 – II B 4 – 4421.42

Für das Jahr 1994 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 6,45.

– MBl. NW. 1995 S. 671.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13. 4. 1995 – IV B 3 – 9853

Mit Wirkung vom 29. 3. 1995 ist der Name der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) geändert in:

GMD – Forschungszentrum Informationstechnik GmbH

– MBl. NW. 1995 S. 671.

Innenministerium**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1995**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 5. 1995 –
III B 2 – 56.10.00 – 4502 II/95

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1995 auf

2 780 256 623,90 DM

festgesetzt.

– MBL NW. 1995 S. 672.

I.

632

Gehaltsscheckbestimmungen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 5. 1995 –
I D 3 – 0070 – 28.7

Mein RdErl. v. 1. 2. 1963 (SMBL NW. 632) wird im Benehmen mit den obersten Landesbehörden und nach Anhörung des Landesrechnungshofs mit Ablauf des 30. 6. 1995 aufgehoben.

– MBL NW. 1995 S. 672.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck-Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569